

Auf den Straßen geht's gemächlich zu

SERIE Bei Verkehrsverstößen gibt es in der Schweiz aber empfindliche Bußgelder.

SERIE

EIN PROBLEM? EXPERTEN-RAT IN ALLEN LEBENSLAGEN

VON ANDREAS ALT

LANDKREIS. Was ist zu beachten, wenn man mit dem eigenen Auto in der Schweiz unterwegs ist? Die Schweizer Verkehrsverhältnisse sind etwas gemächlicher als in Deutschland. Die Höchstgeschwindigkeit für Pkw, Motorräder und kleinere Wohnmobile bis 3,5 t beträgt zwar innerorts ebenfalls 50 km/h, außerorts beträgt die Höchstgeschwindigkeit jedoch 80 km/h, auf Fernstraßen 100 km/h und auf Autobahnen 120 km/h. Für Mopeds besteht eine Beschränkung inner-

orts und außerorts auf 30 km/h. Die Promillegrenze in der Schweiz liegt bei 0,5 Promille. Auch in der Schweiz ist das Telefonieren mit einem Handy ohne Freisprecheinrichtung verboten.

Kinder bis zum Alter von zwölf Jahren oder einer Größe von 1,50 Metern müssen in einem Kindersitz befördert werden, der den ECE-Richtlinien entspricht.

Die Einfuhr, der Einbau, das Mitführen und das Verwenden von Radarwarngeräten ist unter hohe Strafe (mindestens 400 Schweizer Franken) gestellt. Es ist auch Haft möglich sowie Einziehung und Vernichtung des Geräts. Schienenfahrzeuge haben innerorts Vorfahrt, in Tunnels ist das Abblendlicht einzuschalten.

Im Begegnungsverkehr auf Bergstraßen hat das bergabwärts fahrende Fahrzeug zurück zu fahren, wenn das Ausweichen nicht möglich ist. Bei unterschiedlichen Fahrzeugen muss das leichte Fahrzeug (Pkw) zurückstoßen. Auf sogenannten „Berpoststraßen“ – sie sind mit einem Schild mit Posthornsymbol gekennzeichnet – haben

Post- und Linienbusse generell Vorfahrt und sind befugt, die Fahrer entgegenkommender Fahrzeuge durch Zeichen und sonstige Anweisungen anzuweisen.

Gelbe Kreuze am Fahrbahnrand, die mit einer gelben Linie verbunden sind, bedeuten Parkverbot, an gelben Linien am Fahrbahnrand besteht Halteverbot. In Städten mit „blauen Zonen“ darf nur mit Parkscheibe geparkt werden. Die Regelungen befinden sich an den Schildern am Beginn und am Ende der blauen Zonen. Zulässige Parkscheiben sind an Tankstellen, Werkstätten und Kiosken erhältlich.

Auf dreispurigen Autobahnen dürfen Gespanne den linken Fahrstreifen nicht benutzen. Eine generelle Winterreifenpflicht gibt es in der Schweiz nicht. Das Fahrzeug muss aber mit Winterreifen ausgerüstet sein, wenn die Straßenverhältnisse dies erfordern.

Bereits geringe Alkoholdelikte werden mit Geldbußen ab 465 Euro geahndet. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von 20 km/h werden Bußgelder ab 140 Euro fällig, bei Ge-

schwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 50 km/h ab 690 Euro aufwärts. Überholverstöße werden mit mindestens 230 Euro, Rotlichtverstöße mit 190 Euro geahndet. Für Parkverstöße werden mindestens 30 Euro, für die Benutzung des Handys am Steuer 75 Euro fällig.

UNSER EXPERTE



Andreas Alt

► **Andreas Alt**, Sozius der Kanzlei am Steinmarkt in Cham, ist Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht und ist insbesondere im Verkehrsbereich bei Kreisverkehrswacht und ADAC aktiv; regelmäßig referiert er bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu verkehrs- und strafrechtlichen Themen.

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; Internet: www.kanzlei-amsteinmarkt.de.